R383-0494

**Vernehmlassung**

**Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften**

**Fragebogen**

Stellungnahme eingereicht durch:

|  |  |
| --- | --- |
| Kanton: [x]  | Verband, Organisation, Übrige: [ ]  |
| Absender:  |

*Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (\*.doc oder \*.docx) zurücksenden an* *raphael.kraemer@astra.admin.ch**.*

## Fragen

**Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften**

**Allgemeine Fragen**

|  |
| --- |
| 1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?
 |
|  | [x]  JA  | [x]  NEIN |  |
|  | **Bemerkungen**:Die Revision bedeutet in zwei Punkten eine eklatante Verschlechterung für die Situation der Fussgängerinnen und Fussgänger. Diese dürfen so nicht eingeführt werden. * Velofahren auf dem Trottoir für Kinder und Jugendliche bis 12 Jahre
* Rechtsabbiegen bei Rot für Velofahrende

**Velofahren auf dem Trottoir für Kinder und Jugendliche bis 12 Jahre** Mit der geplanten Regelung wird die Sicherheit und das Sicherheitsempfinden Seniorinnen und Senioren, Eltern mit Kleinkindern, Menschen mit Seheinschränkungen aber auch von allen Fussgängern, die unbeschwert auf dem Trottoir gehen wollen, erheblich verschlechtert. Seit 1998 gibt es die Möglichkeit, Trottoirs für den Radverkehr, namentlich zur Schulwegsicherung, unter spezifischen Bedingungen freizugeben. Diese Regelung ist ausreichen. Es besteht kein Grund, das Trottoirs generell für den Radverkehr für Kinder und Jugendliche bis 12 Jahren zu öffnen. Die Begründung «Schulwegsicherheit» greift hier zu kurz, da ja obige Bestimmung nach wie vor zur Verfügung steht.Wir schlagen vor, dass Kinder bis maximal 8 Jahren auf dem Trottoir fahren dürfen. **Rechtsabbiegen bei Rot für Velofahrende**Mit der geplanten Regelung wird ein neuer Konflikt zwischen Radfahrenden und FussgängerInnen geschaffen. Die Fussgänger, die bei Grün die Fahrbahn queren, müssen mit Velofahrenden rechnen, die rechts abbiegen wollen. Wenn das Rot an der LSA nicht mehr für alle gilt, werden die heute schon komplexen Verkehrsregeln zunehmend verunklärt.**Die Revision der VRV nutzen um die Veloparkierung auf dem Trottoir neu zu regeln.**Das Aufkommen der Free-Floating Velo- und e-Trottinettverleihsysteme trägt dazu bei, dass vermehrt Fahrräder auf dem Trottoir parkiert werden. Zusätzlich stehen mit BiCar und Enuu zwei Anbieter in den Startlöchern, die Vierrädrige Fahrzeuge mit Carosserie als Motorfahrradverleihsystem auf den Markt bringen wollen. Gleichzeitig will der Bundesrat mit dieser Revision der VRV mehr Nutzer auf dem Trottoir mit dem Velo fahren lassen. Das führt dazu, dass künftig mehr und grössere Fahrzeuge auf dem Trottoir parkiert werden und auch relativ breite Trottoirs schmal werden. Wir möchten daher anregen, dass der Artikel 41, Absatz 1 so geändert wird, dass auf einem Trottoir ein zweirädriges Fahrrad längs parkiert werden darf, wenn noch 1.5m frei bleibt, damit die gebaute Trottoirbreite auch in Zukunft auch der nutzbaren Breite für die Fussgänger entspricht.  |
|  | [ ]  |
| 1. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN |  |
|  | Bemerkungen: |
|  | [ ]  |

**Verkehrsregeln**

1. Verkehrsregelnverordnung (VRV)

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:Siehe Punkt 1      |
|  | [ ]  |

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?
 |
|  | [ ]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:Wir beantragen, in der VRV nicht die Kinderräder den, fahrzeugähnlichen Geräten gleichzustellen, sondern «Fahrräder, die von unter 6-jährigen Kindern» gefahren werden, den fahrzeugähnlichen Geräten gleichzustellen. **Antrag 1:***Im Art 1 Absatz 10:**Fahrzeugähnliche Geräte sind Rollschuhe, Inline-Skates, Trottinette oder ähnliche mit Rädern oder Rollen ausgestattete Fortbewegungsmittel, welche ausschliesslich durch die Körperkraft des Benützers angetrieben werden. Fahrräder, die von unter 6-jährigen Kindern gefahren werden, sind den fahrzeugähnlichen Geräten gleichgestellt.***Antrag 2:***Die Definition von Kinderrädern ist bei der nächsten Revision der VTS ebenfalls anzupassen:* *«Kinderräder» sind Fahrzeuge, welche der Definition des Fahrrades entsprechen und von unter 6-jährigen Kindern gefahren werden.***Begründung**Es gibt keine taugliche Definition von «Kinderrädern». Die heutige Definition gemäss VTS Art. 24 Abs. 2 *«Kinderräder» sind Fahrzeuge, welche der Definition des Fahrrades entsprechen, jedoch speziell für die Verwendung durch Kinder im vorschulpflichtigen Alter vorgesehen sind* hat sich mit der Neudefinition der Schulpflicht aufgelöst. Zudem gibt es kein Element, welches Fahrräder «speziell für die Verwendung durch Kinder im vorschulpflichtigen Alter» auszeichnet. Dasselbe Fahrrad kann in der tiefsten Sattelposition von 4-jährigen Kindern gefahren und in der höchsten Sattelposition von 10-jährigen Kindern.Eine sinnvolle Definition kann nur über das Alter des Kindes, welches ein solches Fahrrad benützt, vorgenommen werden. Deshalb plädieren wir, nicht die Kinderräder gemäss VTS den fahrzeugähnlichen Geräten gleichzustellen, sondern die Fahrräder in Abhängigkeit vom Alter des Lenkers. Die 6 Jahre sind zudem konsistent mit Artikel 19 Absatz 1 SVG. |
|  | [ ]  |

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:      |
|  | [ ]  |

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit Art. 3*a* Abs. 4 E-VRV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:      |
|  | [ ]  |

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und  3 VRV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | **Antrag**Art. 4 Abs. 3 soll nicht aufgehoben werden.**Begründung:**Bei Abs. 3 handelt es sich um eine Konkretisierung von Art. 26 SVG. *Er muss die Geschwindigkeit mässigen und nötigenfalls halten, wenn Kinder im Strassenbereich nicht auf den Verkehr achten.*Damit wird über die Rücksichtnahme hinaus eine genauere Verhaltensanweisung gegeben. |
|  | [ ]  |

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:      |
|  | [ ]  |

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen: |
|  | [ ]  |
| 1. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:      |
|  | [ ]  |

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:      |
|  | [ ]  |

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:      |
|  | [ ]  |

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:      |
|  | [ ]  |

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:      |
|  | [ ]  |
| 1. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:      |
|  | [ ]  |

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [ ]  NICHT BETROFFEN |
|  | **Bemerkungen**:Es ist klar, dass die heutige Regelung unbrauchbar und unverständlich ist, und ein Bedarf für eine Neuregelung besteht. Wir beantragen den ersten Satz von Art 41 Abs. 4 folgendermassen anzupassen:**Antrag**: *Kinder bis 8 Jahre dürfen auf Fusswegen und Trottoirs Rad fahren. Sie müssen ihre Geschwindigkeit und Fahrweise den Umständen anpassen. Insbesondere müssen sie auf die Fussgänger Rücksicht nehmen und diesen den Vortritt gewähren.***Begründung**: Die heutige Regelung, wonach Kinder im Vorschulalter Trottoirs benützen dürfen, muss ersetzt werden, da das Schulalter neu definiert und damit die Berechtigung der Trottoirbenutzung gesenkt wurde.Bisher wurde das Vorschulalter mit < 6 Jahren interpretiert. Wir stimmen einer moderaten Erhöhung dieses Alters zu. Kinder mit einem Kinderrad, durften bisher kaum auf der Strasse fahren, mit einem Fahrrad mussten Sie zwingend auf der Strasse fahren. In dem Kinder bis 8 Jahren, sowohl auf der Strasse, wie auf dem Trottoir fahren dürfen, besteht die Möglichkeit einen sachten Übergang zu schaffen. Eine Erhöhung auf 12 Jahre ist aber aus verschiedenen Gründen unhaltbar:* **Das Trottoir gehört den Fussgängern**

Gemäss Art. 43 SVG ist das Trottoir den Fussgängern vorbehalten. Der Radverkehr gehört auf die Fahrbahn oder auf die Radverkehrsinfrastruktur. Von diesem Grundsatz darf nur ausnahmsweise abgewichen werden. Neue Regelungen dürfen nicht zu Lasten der Sicherheit der Fussgänger getroffen werden.* **Scheinsicherheit**

Jedes fahrende Velo auf dem Trottoir ist eine potenzielle Gefahr für die FussgängerInnen – und somit auch für andere Kinder. Trottoirs im Innerortsbereich sind für velofahrende Kinder wegen der zahlreichen Hauszugänge, Zu- und Ausfahrten zu Parkplätzen vor oder hinter dem Haus keineswegs ungefährlich. Besondere Gefahren entstehen, wenn entgegen der Fahrtrichtung auf dem Trottoir gefahren wird. Trottoirs mit einer Breite von weniger als 2.5m Breite sind für das Radfahren ohnehin ungeeignet. Die Breite reicht nicht für einen konfliktfreien Begegnungsfall zwischen Fussgängern und Velofahrern. In der Schweiz weist ein grosser Teil der Trottoirs eine Breite von 2m auf (oder noch schmaler). Damit sind schwere Konflikte und Unfälle vorgezeichnet.* **Altersgrenze deutlich zu hoch**

Bis zum Alter von 8 Jahren sind Kinder normalerweise noch nicht so schnell unterwegs, sodass sie für die übrigen Verkehrsteilnehmenden weniger überraschend auftauchen und Kollisionen mit Fussgängern in der Regel weniger gravierende Unfallfolgen haben. Die Körpergrösse von 12-jähriger Jugendlicher beträgt 145 cm bis 160 cm und ist damit nur noch unwesentlich geringer als diejenige von Erwachsenen. Untersuchungen zeigen, dass Kinder bis 12 Jahren auf dem Fahrrad mit durchschnittlich 18.7 km/h die zweitschnellste Altersgruppe der Radfahrer sind. Die Kategorie «bis 12 Jahre» ist leider nicht definiert. Es ist aber naheliegend, dass es sich v.a. um die Altersgruppe der 8 – 12-Jährigen handelt. Mit der angestrebten Regelung würde eine der schnellsten Altersgruppen auf dem Trottoir verkehren. Ein Bild, das Screenshot enthält.    Automatisch generierte Beschreibung* **Gruppenverhalten**

Wenn ältere Kinder auf dem Trottoir Radfahren gefährden diese auch jüngere Kinder. Insbesondere wenn die Kinder nach Schulschluss in Gruppen losfahren, wird es für die Kindergartenkinder und die Erstklässler auf dem Trottoir bedrohlich. Es besteht auch die Gefahr, dass ältere Menschen zu gewissen Zeiten gar nicht mehr aus dem Haus gehen, weil sie die Begegnung mit velofahrenden Schülergruppen auf dem Trottoir vermeiden wollen. * **Die Lösung von Sicherheitsproblemen wird vertagt**

Es besteht die Gefahr, dass Sicherheitsprobleme für Velofahrende auf der Fahrbahn in der Dringlichkeit herabgestuft werden, da ja für Kinder und Jugendlichen eine Alternative auf dem Trottoir geschaffen wird. Damit wir die Schaffung sicherer Veloinfrastruktur untergraben. * **Aushöhlung der Verkehrsregeln**

Die Zulassung von velofahrende Kindern und Jugendlichen auf dem Trottoir hebelt das Fahrverbot auf dem Trottoir aus und führt dazu, dass immer mehr auch ältere Velofahrende das Trottoir als Fahrbahn benutzen. Dies tun sie zunehmend ohne Unrechtbewusstsein, da ihnen gar nicht mehr klar ist, dass auf dem Trottoir eigentlich ein Fahrverbot gilt.* **Verkehrsbildung der Kinder verschlechtert sich**

Das sichere Verhalten im Verkehr kann nur auf der Fahrbahn eingeübt werden. Fahren Kinder und Jugendlichen auf dem Trottoir fehlt ihnen diese Praxis.  |
|  | [ ]  |

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | **Antrag**Keine Veränderung des Art. 44 Absatz 3**Begründung**Art. 44 Absatz 3 besagt, dass Motorhandwagen von einer Person geführt werden müssen. Die Aufhebung dieser Vorschrift ermöglicht, dass unbegleitete Motorhandwagen auf dem Trottoir verkehren dürfen. Hier wird der Weg bereitet, dass autonomen Fahrzeuge wie zum Beispiel Lieferroboter auf Trottoirs und Gehflächen legal verkehren dürfen.Heute braucht es - selbst für Versuche - die Zustimmung der Standortgemeinde (Beispiel Postroboter in Zürich). Mit der Streichung dieses Artikels könnten autonome motorisierte Handwagen – so sie dann zugelassen würden – überall in der Schweiz eingesetzt werden.  |
|  | [ ]  |

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [ ]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:      |
|  | [ ]  |

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2bis und 4 E-VRV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |  |
|  | Bemerkungen:      |  |
|  | [ ]  |  |

 |

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 1. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit Art. 91*a* Abs. 1 Bst. k und  l E-VRV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:Veteranenfahrzeuge verursachen oftmals Lärm über dem Grenzwert. Aus diesem Grund sehen wir es skeptisch diese bezüglich der Ruhezeiten bevorzugt zu behandeln. Während die Ausnahme für Sonntagsfahrten für diese Fahrzeuge Sinn macht, sehen wir keinen Bedarf, das Nachtfahrverbot für Veteranenfahrzeuge zu lockern.Wir beantragen, dass Veteranenfahrzeuge nur vom Sonntagsfahrverbot ausgenommen werden, nicht aber vom Nachtfahrverbot. |
|  | [ ]  |

 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:      |
|  | [ ]  |

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:      |
|  | [ ]  |

1. Nationalstrassenverordnung (NSV)

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:      |
|  | [ ]  |

**Signalisationsvorschriften**

1. Signalisationsverordnung (SSV)

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?
 |
|  | [ ]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:      |
|  | [ ]  |

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:      |
|  | [ ]  |

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:      |
|  | [ ]  |

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:      |
|  | [ ]  |

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:      |
|  | [ ]  |

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:      |
|  | [ ]  |
| 1. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:      |
|  | [ ]  |

1. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | **Antrag**Das Signal «Radweg» (2.60) verpflichtet die Führer von Fahrrädern ~~und Motor-fahrrädern~~, den für sie gekennzeichneten Weg zu benützen. Wo der Radweg endet, kann das Signal «Ende des Radweges» (2.60.1) aufgestellt werden. Für den Vortritt sowie für die Benützung des Radwegs durch andere Strassenbenützer gelten die Artikel 15 Absatz 3 und 40 VRV.**Bemerkungen**Die Benutzungspflicht ist mindestens für Motorfahrräder aufzuheben. Motorfahrräder, die 30 km/h und mit Tretunterstützung bis 45 km/h unterwegs sind, dürfen nicht verpflichtet werden die Infrastruktur, die auch von Fussgängern benutzt wird (werden muss) zu benutzen. Die Geschwindigkeitsdifferenzen und damit das Konfliktpotenzial und die Gefährdung sind zu gross. |
|  | [ ]  |

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:Wir begrüssen die Möglichkeit auf die Vorsignalisation zu verzichten. Vielfach stören diese Signalpfosten auf dem Trottoir.  |
|  | [ ]  |

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit Art. 48, 48*a* und 48*b* E-SSV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:Wir begrüssen die Möglichkeit, dass nicht jede Bestimmung zur erlaubten Parkdauer mit einer Signaltafel signalisiert werden muss. Damit reduzieren sich die Anzahl Signalpfosten auf dem Trottoir.  |
|  | [ ]  |

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2bis E-SSV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:Wir begrüssen die Möglichkeit, dass Baustellenumleitungen auch für Fussgänger mit orangen Pfeilen signalisiert werden können. Die Erfahrungen in der Stadt Zürich zeigen, dass diese Signale besser verstanden werden und deutlich weniger Fussgänger auf der Fahrbahn die Baustelle umgehen. |
|  | [ ]  |
| 1. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [ ]  NEIN | [ ]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:Es ist sinnvoll, dass man den Zugang zu Ladeinfrastruktur regelt.  |
|  | [ ]  |

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren
generell erlaubt)?

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [ ]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:Elektroautos sollen bezüglich Parkierung nicht bevorzugt werden. Es macht keinen Sinn, Fahrzeuge je nach Antriebstechnologie unterschiedlich zu behandeln. Die Schaffung von Spezialparkplätzen für Elektroautos führt zu einer ineffizienten Nutzung des verfügbaren Parkraumes, bzw. zu einem höheren Bedarf an Parkraum.Bei einer Zunahme des der Elektroautos wird diese Regelung unsinnig und muss dann wieder angepasst werden.  |
|  | [ ]  |

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit von Art. 69*a* E-SSV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | **Antrag**:Die Rechtsabbiegen bei Rot soll für Velofahrer mit einem Orangeblinkenden Lichtsignal ermöglicht werden. **Bemerkungen**:Ein Bild, das Straße, draußen, Weg, Szene enthält.    Automatisch generierte BeschreibungBereits mit den Signalisationsmöglichkeiten kann das Rechtsabbiegen bei Rot für Velos angeboten werden. (siehe Bild unten) Dies bedarf jedoch einer grosszügigen Auslegung der Bestimmungen für das Orangeblinkende Licht. Deshalb fordern wir, dass die entsprechenden Regelungen so angepasst werden, dass dies bezüglich Klarheit geschaffen wird.Für die Radfahrer besteht ein separates Lichtsignal, welches das Rechtsabbiegen bei Rot erlaubt. * **Keine neuen unverständlichen Regelungen**

An Orten, wo es Sinn macht, für die Radfahrer ein Angebot zu machen, das ausschliesslich für diese gelten soll, so soll dies mit zusätzlichen Lichtern erfolgen. * **Reduktion der Sicherheit für Fussgänger**

Fussgänger rechnen nicht mit Velos, die bei Rot durchfahren (dürfen). Es wird eine weitere Kategorie von «Konfliktgrün» geschaffen.* **Untergräbt die Signalhierarchie**

Ein rotes Licht soll keine Ausnahmen kennen. Warum soll das Rotlicht mit einem Blechpfeil ausser Kraft gesetzt werden können? Das ist unverständlich und unlogisch und erhöht die Komplexität der (heute schon komplizierten) Verkehrsregelung.* **Nicht praxistauglich**

Es steht zu befürchten, dass die Velofahrenden das Rechtsabbiegen generell als erlaubt interpretieren, unabhängig davon, ob es einen Blechpfeil gibt oder nicht.Damit werden neue Sicherheitsprobleme geschaffen – sowohl für die Velofahrenden selbst aber auch für die Fussgänger.* **Forderungen für weitere Ausnahmen werden geweckt - Dammbruch**

Motorräder werden die Regelung auch für sich in Anspruch nehmen wollen. Es steht zu befürchten, dass sich eine entsprechende Praxis einstellt. Eine weitere Aufweichung der Regelungen für Motorräder und weitere Motorfahrzeuge wird gefordert werden – mit Verweis auf die Regelung für Velos. Es ist unbestritten und Studien belegen dies, dass in Deutschland und in den USA, wo Rechtsabbiegen bei Rot für Motorfahrzeuge zugelassen ist, Kollisionen zwischen Fussgängern und kreuzenden Verkehrsströmen und Fussgängern zunehmen. |
|  | [ ]  |

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:      |
|  | [ ]  |

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:      |
|  | [ ]  |
| 1. Sind Sie mit Art. 74*a* Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [ ]  NEIN | [ ]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:Auch wenn wir die Freigabe von Trottoirs für den Veloverkehr ablehnen, so erachten wir es als sinnvoll, die ausnahmsweise vorhandenen Freigaben mit Velopiktogrammen anzeigen zu können. Insbesondere kann das Piktogramm auch dazu benutzt werden, um die Velos wieder vom Trottoir auf die Fahrbahn zu leiten. |
|  | [ ]  |

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:      |
|  | [ ]  |

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [ ]  NICHT BETROFFEN |
|  | **Antrag**:Keine Änderung gegenüber heute.**Bemerkungen**:Wir sehen keinen Bedarf einer alternativen Möglichkeit zur Markierung der «Längsstreifens für Fussgänger». Die gelbe Schraffur ist eindeutig als Sperrfläche erkennbar. Wird der Fussgängerbereich nur durch eine gelbe Linie mit Fussgängerpiktogrammen abgegrenzt, so ist zu befürchten, dass Velofahrer an diesen Stellen, wo gerade kein Piktogramm zu sehen ist, dies mit einem Radstreifen verwechseln.  |
|  | [ ]  |

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:Die neue Regelung, reduziert den Schilderwald und ist trotzdem verständlich.  |
|  | [ ]  |

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit Art. 79*a* E-SSV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:Die neue Regelung ist verständlich und zu begrüssen. |
|  | [ ]  |
| 1. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:      |
|  | [ ]  |

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:      |
|  | [ ]  |

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?
 |
|  | [ ]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Wir sind mit der neuen Struktur von Artikel 107 einverstanden. Wir beantragen, dass die die Neustrukturierung dazu genutzt wird, festzuschreiben, dass die Demarkierung von Fussgängerstreifen verfügt und veröffentlicht werden sollen. Bemerkungen:Die neue Struktur vereinfacht die SSV. Diese neue Struktur finden wir verständlicher. Wir sind der Ansicht, dass die Möglichkeit, Fussgängerstreifen ohne vorgängige Publikation zu entfernen, dazu beitragen kann, dass Fusswegnetze gemäss Fuss- und Wanderweggesetz unterbrochen werden, ohne dass eine Ersatzmassnahme geschaffen wird. Damit wird den Betroffenen Personen oder Fachorganisationen das rechtliche Gehör verweigert. Deshalb sind wir der Ansicht, dass die Demarkierung von Fussgängerstreifen verfügt und veröffentlich werden sollte.  |
|  | [ ]  |

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [ ]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:      |
|  | [ ]  |

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115*a* E-SSV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:Die Begründung kann der Stellungnahme der Schweizer Wanderwege entnommen werden. |
|  | [ ]  |

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:      |
|  | [ ]  |

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:      |
|  | [ ]  |
| 1. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen? |
|  | [x]  JA | [ ]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:      |
|  | [ ]  |

1. Ordnungsbussenverordnung (OBV)

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:      |

1. Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:Mit dem Grundsatzentscheid, dass Normen künftig nicht mehr mittels Weisung als verbindlich erklärt werden sollen, sind wir einverstanden. Die Übergangsregelung muss aber angepasst werden. Die Weisung soll erst ausser Kraft gesetzt werden, wenn die jeweiligen Bestimmungen in den VO aufgenommen sind. |
|  | [ ]  |

1. Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

|  |
| --- |
| 1. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:      |
|  | [ ]  |
| 1. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen:Grundsätzlich sind wir einverstanden, dass Querungsstellen ohne Fussgängervortritt mit «gelben Füessli» angezeigt werden können.  |
|  | [ ]  |
| 1. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?
 |
|  | [x]  JA | [x]  NEIN | [x]  NICHT BETROFFEN |
|  | Bemerkungen: |
|  | [ ]  |